

Jugendbeiratssatzung der Gemeinde Höhndorf-Gödersdorf

§1

Allgemeines

1. Der Jugendbeirat (JBR) ist die Vertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Gemeinde Höhndorf-Gödersdorf.
2. Er ist parteipolitisch neutral und demokratisch
3. Der Jugendbeirat tritt für die Belange aller jungen Menschen in der Gemeinde ein

§2

Ziele und Aufgaben des Jugendbeirates

Der Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Belange der jungen Menschen in der Kommunalpolitik der Gemeinde berücksichtigt werden. Es soll gewährleistet werden, dass Meinungen, Anregungen, Denkanstöße und Einschätzungen junger Menschen in die politische Willensbildung mit einfließen. Die Arbeit des Jugendbeirates in Zusammenarbeit mit den politischen Gremien der Gemeinde Höhndorf soll junge Menschen an die aktive politische Mitgestaltung, Mitverantwortung und Mitwirkung heranführen.

Junge Menschen sollen befähigt werden, demokratische Entscheidungsprozesse in der Gemeinde nachzuvollziehen und es soll ihnen möglich sein, ihre eigenen Interessen, Fähigkeiten und Möglichkeiten zu erkennen und einzusetzen.

Die Arbeit des Jugendbeirates soll zur Entwicklung des jungen Menschen mit dem Ziel der Selbstbestimmung und aktiven Mitbestimmung der Gesellschaft beitragen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und Jugendpolitik in der Gemeinde Höhndorf.
2. Beratung über Anträgen an die Gemeinde Höhndorf, die Interessen und Bedingungen für Kinder und Jugendliche in Freizeit, Schule und Beruf betreffen, sofern datenschutzrechtliche und gesetzliche Bestimmungen dies zulassen.
3. Anregungen von Veranstaltungen und Maßnahmen in der Gemeinde.
4. Die Veranstaltung von politischen Bildungsmaßnahmen
5. Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für die Jugendlichen und Jugendgemeinschaften.

§3

Zusammensetzung des Jugendbeirates

Der Jugendbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

1. Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde im Alter von 8 bis 21 Jahren, wählt in einer allgemeinen, freien, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahl, den Jugendbeirat bestehend aus vier Vertretern der örtlichen Jugend. Das Mindestalter für das passive Wahlrecht liegt bei 12 Jahren.

2. Der gemeindlich Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur stellt im Jugendbeirat ebenfalls einen Vertreter.
3. Die Konstituierung des Jugendbeirates muss innerhalb von vier Wochen nach der Wahl erfolgen.

§4 Arbeitsweise

Für die Arbeitsweise des Jugendbeirates in Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung bedeutet dies konkret:

- a) Ansprechpartner für die Belange des Jugendbeirates ist der Ausschuss für Kultur.
- b) Vertreter des Jugendbeirat sollen an Sitzungen des Ausschusses für Kultur teilnehmen um die Zusammenarbeit zu fördern.
- c) Der Jugendbeirat sollte grundsätzlich über Angelegenheiten, die junge Menschen betreffen, angehört und unterrichtet werden.
- d) Der Jugendbeirat kann in Angelegenheiten, die Junge Menschen betreffen, über den in a genannten Ausschuss stellen.
- e) Der JBR wird in seiner Arbeit durch den Ausschuss für Kultur und durch die Gemeindevertretung fachlich unterstützt.

§5 Jugendvollversammlung

Mindestens einmal jährlich beruft der Vorsitzende des JBR eine Jugendvollversammlung ein. Auf der Versammlung wird über die Arbeit des JBR und der Ausschüsse berichtet. Kindern und Jugendlichen ist hier ein Raum gegeben um Veranstaltungen o.ä. anzuregen. Die Gemeindevertretung ist zu Jugendvollversammlungen immer geladen um Ideen der Kinder und Jugendlichen direkt aufzunehmen.

§6 Arbeitsform

1. Der Jugendbeiratsvorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer. Die Positionen sollten durch männliche und weibliche Mitglieder besetzt werden.
2. Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet die Sitzungen, verwaltet Spenden und Gelder und vertritt die Angelegenheiten des JBR.
3. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vertritt den oder die Vorsitzende*n und prüft

halbjährig die Finanzverwaltung des Vorsitzenden

4. Der JBR tritt bei Bedarf zusammen, mindestens aber zweimal jährlich.
5. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
6. Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das allen JBR Mitgliedern und Ausschussvorsitzenden zugesandt wird.
7. Der JBR ist bei einer Anwesenheit von 50% beschlussfähig.
8. Die Sitzungen des JBR sind im allgemeinen öffentlich.
9. Satzungsänderungen sind mit einer einfachen Zweidrittel Mehrheit durch den JBR möglich.

§7

Kommissarische Übergangslösung

Der kommissarische JBR Vorstand bestehend aus Erik Lage als Vorsitzendem, Julius Hergeröder als Stellvertreter und Enid Lage als Schriftführerin wird eingesetzt bis eine allgemeine, freie, gleiche, unmittelbare und geheime Jugendwahl in Höhndorf durchgeführt wurde und sich der neue Vorstand konstituiert hat.

§8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Datum

Vorsitzende*r des Jugendbeirates